



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Judikaturauswertung

Parlamentsrelevante Rechtsprechung

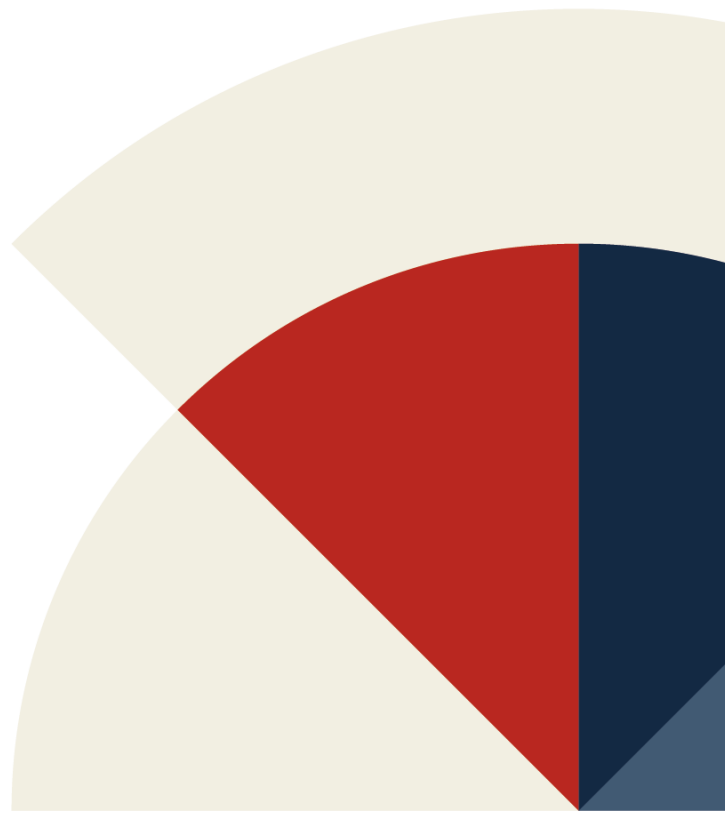
4. Quartal 2022

Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

3 – Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)





Übersicht

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 14.11.2022, W I 6/2022 , W I 9/2022 , W I 10/2022 , W I 11/2022	Zurückweisungen von Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten
02.	VfGH 2.12.2022, UA 92-93/2022	Verweigerung verlangter Beweiserhebungen: Begründungspflicht erfüllt
03.	VfGH 2.12.2022, UA 94/2022	Konsultationsverfahren: (Mehrheits-)Beschluss entscheidend
04.	VfGH 2.12.2022, UA 95/2022	Unwiederholbarkeit bei Minderheitsverlangen im U-Ausschuss
05.	VfGH 7.12.2022, UA 96/2022	U-Ausschuss: Begründungspflicht erfüllt
06.	VfGH 14.12.2022, G 287/2022 u.a.	Pauschale Datenschutz-Ausnahme für Medien ist verfassungswidrig
07.	VwGH 18.10.2022, Ro 2022/03/0062	Nichterscheinen vor dem U-Ausschuss: Beugestrafe
08.	BVwG 1.12.2022, W279 2262068-1	Untersuchungsausschuss: Aussageverweigerung zu 13 Fragen – Beugestrafe
09.	OGH 14.9.2022, 1 Ob 80/22d	Interview eines Bürgermeisters zu Leerständen: hoheitliches Handeln?
10.	OGH 20.10.2022, 9 Ob A 59/22z	Diskriminierungsgründe: Parteimitgliedschaft als Weltanschauung



11.	EuGH 20.10.2022, C-306/21 , Koalitsia "Demokratichna Bulgaria - Obedinenie"	Wahlen: Datenverarbeitungen unterliegen der DSGVO
12.	EuGH 22.12.2022, C-115/21 P , Junqueras i Vies gg. Parlament	Freiwerden des Sitzes im EP: Rechtsmittel unzulässig
13.	EGMR 6.10.2022, 55069/11 , Khural und Zeynalov gg. Aserbaidshan	Zeitung muss Tatsachenbehauptungen auf Wahrheitsgehalt überprüfen
14.	EGMR 1.12.2022, 57864/17 ua. , A.D. u.a. gg. Georgien	Unmöglichkeit rechtlicher Geschlechtsanerkennung verletzte Art. 8 EMRK
15.	Dt. BVerfG 26.10.2022, 2 BvE 3/15	Bundestag muss frühestmöglich über Militäroperation informiert werden
16.	Dt. BVerfG 14.12.2022, 2 BvE 8/21	Deutscher Bundestag: Parlamentarisches Fragerecht verletzt
17.	Neuigkeiten aus den Landtagen	Vorarlberg



4. Qu./2022/Nr. 01

Zurückweisungen von Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten

Der Verfassungsgerichtshof hat mehrere Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten mangels Legitimation der Anfechtungswerber bzw. wegen verspäteter Anfechtung zurückgewiesen.

VfGH 14.11.2022, W I 6/2022, W I 9/2022, W I 10/2022, W I 11/2022

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies die vier Anfechtungen zurück: Dem einen Anfechtungswerber fehlte die Legitimation, weil er die Wahl im eigenen Namen und nicht als zustellungsbevollmächtigter Vertreter des Wahlvorschlages anfechten wollte. Der zweite Anfechtungswerber kam der Aufforderung nicht nach, binnen drei Tagen weitere gültige Unterstützungserklärungen nachzureichen, weshalb der Wahlvorschlag zu Recht als nicht eingebracht gewertet und nicht veröffentlicht wurde. Der dritte Anfechtungswerber legte einen Wahlvorschlag vor, bezahlte aber den erforderlichen Kostenbeitrag in der Höhe von € 3.600,- nicht, weshalb der Wahlvorschlag zu Recht nicht veröffentlicht wurde. Die vierte Anfechtung wurde beim Verfassungsgerichtshof nicht innerhalb einer Woche eingebracht und war daher verspätet.

Sachverhalt

Am 9. Oktober 2022 fand die mit Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II 273/2022, ausgeschriebene Wahl des Bundespräsidenten statt. Vier Anfechtungswerber wandten sich jeweils an den VfGH, um die Wahl des Bundespräsidenten anzufechten.

Der erste Anfechtungswerber beantragte die Annullierung der Wahl (W I 6/2022).

Der zweite Anfechtungswerber legte einen auf ihn selbst lautenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten vor, dem 125 Unterstützungserklärungen sowie die



Zustimmungserklärung des Wahlwerbers angeschlossen waren. Der Kostenbeitrag wurde in bar hinterlegt. Die Bundeswahlbehörde forderte den Anfechtungswerber auf, binnen drei Tagen 5.875 gültige Unterstützungserklärungen nachzureichen, da der Wahlvorschlag sonst als nicht eingebracht gelte. Nach Ablauf der Frist verständigte die Bundeswahlbehörde den Anfechtungswerber, dass der Wahlvorschlag als nicht eingebracht anzusehen ist und daher nicht veröffentlicht wird (W I 9/2022).

Der dritte Anfechtungswerber legte ebenfalls einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten vor, bezahlte jedoch nicht den erforderlichen Kostenbeitrag in der Höhe von € 3.600,- (W I 10/2022).

Vom zweiten und dritten Anfechtungswerber wurde unter anderem vorgebracht, dass die anzuwendenden Rechtsvorschriften – insbesondere das System der Unterstützungserklärungen – zu unbestimmt und verfassungswidrig seien. Zudem seien die Wahlgrundsätze verletzt.

Der vierte Anfechtungswerber gab sein Anbringen auf Wahlanfechtung am 24. Oktober 2022 zur Post, welches am 28. Oktober 2024 beim VfGH einlangte (W I 11/2022).

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH hielt alle vier Anträge für unzulässig:

Dem ersten Anfechtungswerber habe die Legitimation gefehlt (W I 6/2022), weil er die Wahl im eigenen Namen und nicht als zustellungsbevollmächtigter Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages angefochten habe. Außerdem habe der Anfechtungswerber auch nicht behauptet, der Bundeswahlbehörde einen Wahlvorschlag vorgelegt zu haben.

Der VfGH hielt zur zweiten Anfechtung fest (W I 9/2022), dass Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten von „6 000“ Personen, die am Stichtag in die Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt waren, unterstützt sein müssen. Es bestünden keine Zweifel, dass mit dem im Gesetzestext verwendeten Zahlenbegriff



sechstausend Unterstützungserklärungen gemeint sind. Fehle es an der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen, so gelte der Wahlvorschlag als nicht eingebracht, wenn der Aufforderung nicht entsprochen werde, diesen Mangel binnen drei Tagen zu beheben. Der Anfechtungswerber habe einen Wahlvorschlag mit lediglich 125 Unterstützungserklärungen vorgelegt und sei auch der Aufforderung, den Mangel zu beheben, nicht nachgekommen. Der VfGH erachtete keine Verletzung von Wahlgrundsätzen (insb. durch die Notwendigkeit der Vorlage von Unterstützungserklärungen und der Entrichtung eines Kostenbeitrages). Da er keinen entsprechenden Wahlvorschlag vorgelegt hatte, habe die Bundeswahlbehörde seinen Wahlvorschlag zu Recht als nicht eingebracht gewertet und ihn auch nicht veröffentlicht. Die Anfechtung der Wahl sei daher mangels Legitimation zurückzuweisen.

Dem VfGH zufolge war auch die dritte Anfechtung mangels Legitimation des Anfechtungswerbers zurückzuweisen (W I 10/2022). Der Anfechtungswerber hatte einen Wahlvorschlag vorgelegt, ohne den erforderlichen Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von € 3.600,- entrichtet zu haben. Ein derartiger Mangel sei nicht verbesserungsfähig. Die Bundeswahlbehörde habe daher zu Recht den Wahlvorschlag nicht veröffentlicht.

Die vierte Anfechtung erachtete der VfGH als verspätet (W I 11/2022). Die Anfechtung einer Wahl sei innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung des Wahlergebnisses beim VfGH einzubringen. Die Frist berechne sich nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, wonach unter anderem die Tage des Postlaufes in die Frist einzurechnen sind. Das beim VfGH am 28. Oktober 2022 eingelangte Anbringen sei daher verspätet gewesen. Der VfGH sah – vor dem Hintergrund des Falles – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die mit einer Woche kurz bemessene Frist.

Vgl. zu diesen Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den Volltext der Entscheidungen zu [W I 6/2022](#), [W I 9/2022](#), [W I 10/2022](#), [W I 11/2022](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 02

Verweigerung verlangter Beweiserhebungen: Begründungspflicht erfüllt

Die Bundesministerin für Justiz hat ihre Weigerung, mehreren Verlangen auf Durchführung von Beweiserhebungen und Übermittlung der Ergebnisse nachzukommen, hinreichend begründet.

VfGH 2.12.2022, UA 92-93/2022

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies zwei Anträge eines Viertels der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) auf Durchführung von Erhebungen und Übermittlung der daraus resultierenden Ergebnisse mit der Begründung ab, vor dem Hintergrund der unzureichenden Begründung der entsprechenden Verlangen im UsA habe die Bundesministerin für Justiz (BMJ) als informationspflichtiges Organ hinreichend begründet, dass die begehrten Beweiserhebungen nicht im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden und sie deshalb von deren Durchführung (samt Übermittlung der daraus gewonnen Ergebnisse) Abstand genommen habe.

Sachverhalt

Ein Viertel der Mitglieder des UsA verlangte im Jänner 2022 von der BMJ die Durchführung von Beweiserhebungen und die Übermittlung der daraus gewonnenen Ergebnisse an den UsA. Inhaltlich ging es dabei um Korrespondenzen zwischen MMag. Thomas Schmid, dem früheren Generalsekretär im Finanzministerium, und Personen mit einem Naheverhältnis zur SPÖ und FPÖ. Die BMJ verweigerte die Durchführung dieser Erhebungen und die Übermittlung der Ergebnisse unter Hinweis auf deren Unmöglichkeit wegen fehlender Ressourcen. Es wurde ein Konsultationsverfahren eingeleitet. Am 21. Juni 2022 entschied der VfGH auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des UsA zum ersten Mal in dieser Sache, dass die BMJ nicht verpflichtet war,



den Verlangen nachzukommen. Er begründete dies damit, dass ihre Vorlagepflicht wegen des laufenden Konsultationsverfahrens gemäß § 58 VO-UA gehemmt war (siehe dazu [Fachinfos - Judikaturauswertungen](#)).

Nach einer im Anschluss an diese Entscheidung des VfGH gestellten neuerlichen Aufforderung durch die Minderheit im UsA, die Erhebungen durchzuführen und die Ergebnisse zu übermitteln, wies der VfGH einen wiederum gestellten entsprechenden Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG mit Beschluss vom 25. August 2022 wegen fehlender Rechtsgrundlage bzw. nicht hinreichender Bestimmtheit des Prozessgegenstandes zurück (siehe dazu [Fachinfos - Judikaturauswertungen](#)).

Am 15. September 2022 wurde die BMJ gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA wiederum aufgefordert, den Verlangen vom 26. Jänner 2022 zu entsprechen. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 teilte die BMJ dem UsA mit, der Aufforderung könne nicht entsprochen werden. Gegen diese Weigerung brachten vier Abgeordnete sodann einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG beim VfGH ein.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies den zulässigen Antrag ab. Zur Begründung führte der VfGH unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung zunächst formelhaft an, Art. 53 Abs. 3 BVG verpflichte unter anderem die Organe des Bundes, dem Ersuchen eines UsA um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten. Die Beurteilung, ob diese Verpflichtung im Einzelfall gegeben sei, obliege zunächst dem informationspflichtigen Organ; entscheide dieses, der Verpflichtung nicht nachzukommen, treffe es eine Behauptungs- und eine auf die einzelnen Beweiserhebungen bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht durchgeführten Erhebungen, der gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachzukommen sei.

Der VfGH könne angerufen werden, um unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser gegenüber dem Untersuchungsausschuss (nunmehr) vorgebrachten Begründung zu klären. Das vorlagepflichtige Organ könne – so auch



bereits die bisherige Judikatur des VfGH – die Tätigkeit des UsA dabei nicht dadurch verzögern, dass es Gründe für die Verweigerung der Durchführung der begehrten Beweiserhebungen ohne jede Einschränkung auch nach einer bereits vom VfGH ausgesprochenen Vorlageverpflichtung (erstmals) gegenüber dem UsA vorbringe. Habe der VfGH einmal die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen ausgesprochen, könne das vorlagepflichtige Organ seine Weigerung – vom Fall des Art. 53 Abs. 4 B-VG abgesehen – nicht mehr unter Berufung auf Ausnahmetatbestände begründen, die ihre Grundlage in Art. 53 B-VG haben.

Die Entscheidung des VfGH setze einen vorherigen wechselseitigen Kommunikationsprozess voraus, weshalb auch ein Nachschieben von Begründungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht möglich sei; der VfGH prüfe lediglich, ob und inwieweit den Begründungspflichten bis zum Ende der (Nach-)Frist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA entsprochen worden sei und gegebenenfalls, ob die jeweilige Begründung zutreffend sei.

Zudem wiederholte der VfGH aus seiner bisherigen Rechtsprechung, dass die Anforderungen an die beiderseitigen Begründungspflichten davon abhängen, ob die verlangten Akten und Unterlagen bzw. Beweiserhebungen offenkundig im Umfang bzw. im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden oder nicht. Zwar trafen ein informationspflichtiges Organ grundsätzlich höhere Begründungsanforderungen als einen UsA bzw. eine Minderheit in diesem; sei die (potentielle) abstrakte Relevanz einer ergänzenden Beweisanforderung für den Untersuchungsgegenstand aber nicht offenkundig, so seien auch die Anforderungen an die Begründungstiefe durch das informationspflichtige Organ herabgesetzt.

Im vorliegenden Fall sei die abstrakte Relevanz der begehrten Beweiserhebungen für den Untersuchungsgegenstand in diesem Sinne nicht offenkundig; dennoch könne nicht völlig ausgeschlossen werden, dass auch die Kommunikation von nicht mit der ÖVP verbundenen Personen auf Grund besonderer Konstellationen eine (potentielle) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand haben könne. Dies berechtige die Minderheit allerdings nicht, die Auswertung des Datenbestands auf



Korrespondenzen „mit Bezug zu“ bzw. „unter Beteiligung von“ über fünfzig namentlich genannten Personen zu verlangen, die der SPÖ und der FPÖ zuzurechnen seien bzw. gewesen seien. Vielmehr wäre es diesfalls der Minderheit übertragen gewesen, eine nähere Begründung dafür zu geben, dass die begehrten Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand liegen. Ergänzende Beweisanforderungen bezögen sich auf „bestimmte Beweismittel“ und damit einen konkret umschriebenen Vorgang im Rahmen der Verwaltung; diese Bestimmtheitsanforderung solle bloße Erkundungsbeweise und „Bepackungen“ ausschließen. Die Minderheit im UsA habe in ihren Verlangen zwar einzelne Behauptungen aufgestellt, diese aber nicht derart präzisiert, dass sie es erlaubt hätten, einen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand herzustellen.

Zusammenfassend habe die BMJ gegenüber dem UsA somit hinreichend begründet, dass die begehrten Beweiserhebungen nicht im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stünden und sie deshalb von deren Durchführung (samt Übermittlung der daraus gewonnenen Ergebnisse) Abstand genommen habe.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 03

Konsultationsverfahren: (Mehrheits-)Beschluss entscheidend

Für den Abschluss einer Konsultationsvereinbarung (§ 58 VO-UA) und das diesbezügliche Streitschlichtungsverfahren vor dem VfGH ist ein (Mehrheits-)Beschluss entscheidend.

VfGH 2.12.2022, UA 94/2022

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies einen Antrag der Bundesministerin für Justiz (BMJ) zurück, weil eine aktuelle Meinungsverschiedenheit als Prozessvoraussetzung nicht vorlag. Hierfür fehlte nach der Entscheidung des VfGH im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG ein formeller/förmlicher (Mehrheits-)Beschluss des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) über das Erfordernis des Abschlusses der von der BMJ verlangten Konsultationsvereinbarung.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 verlangte die BMJ beim Vorsitzenden des UsA gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA wegen paralleler strafrechtlicher Ermittlung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) die Einleitung eines Konsultationsverfahrens in Bezug auf die Befragung des als Auskunftsperson in den UsA geladenen ehemaligen Generalsekretärs des Finanzministeriums MMag. Thomas Schmid. Sie begründete ihr Verlangen im Wesentlichen damit, die Einvernahme der Auskunftsperson durch die WKStA sei noch nicht abgeschlossen und es bestehe daher bei einer Befragung im UsA die Gefahr der Gefährdung von Strafverfolgungsinteressen. Nach mehreren Besprechungen zwischen Vertreter:innen des BMJ und den Fraktionen im UsA, die ohne Ergebnis endeten, stellte die BMJ gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG den Antrag an den VfGH, dieser möge



feststellen, dass es erforderlich ist, eine Konsultationsvereinbarung mit dem von ihr vorgeschlagenen Inhalt abzuschließen bzw. eine bereits am 3. März 2022 zwischen der BMJ und dem Vorsitzenden des UsA abgeschlossene Konsultationsvereinbarung dahingehend auszulegen, dass sie einer Befragung der Auskunftsperson entgegensteht.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies den Antrag zurück.

Die Regelungen der Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG und § 58 Abs. 2-6 VO-UA seien so zu verstehen, dass der:dem Vorsitzenden des UsA im gesamten Konsultationsverfahren ausschließlich die Vorsitz- und Verfahrensführung, aber keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis zukomme. Die Befugnis, inhaltliche Entscheidungen welcher Art immer zu treffen, sei ausschließlich Sache des UsA.

Im konkreten Fall lägen die Voraussetzungen für eine inhaltliche Entscheidung des VfGH nicht vor, weil noch keine Meinungsverschiedenheit entstanden sei. Dies sei deshalb der Fall, weil der UsA bis zur Einbringung des Antrags der BMJ beim VfGH keinen formellen/förmlichen, ausdrücklichen Beschluss über das Erfordernis des Abschlusses der von der BMJ verlangten Konsultationsvereinbarung und über die Auslegung der Konsultationsvereinbarung vom 3. März 2022 bzw. keine förmliche, ausdrückliche Bestreitung in Bezug auf diese Konsultationsvereinbarung gefasst habe. Ein solcher Beschluss bedürfe nicht der Einstimmigkeit, sondern (nur) der Mehrheit im UsA. Der (Verfassungs-)Gesetzgeber habe in Art. 138b Abs. 1 B-VG nämlich stets danach differenziert, ob ein bestimmtes (Verfahrens-)Recht sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit eines UsA oder aber nur dem UsA (i.e. der Mehrheit eines UsA) zusteht.

Mangels eines solchen Beschlusses, der die Meinung des UsA unmissverständlich zum Ausdruck bringe, könne nicht von einer Meinungsverschiedenheit als Prozessvoraussetzung für das VfGH-Verfahren gesprochen werden. Daher sei der Antrag der BMJ unzulässig.



Ob und auf welche Weise die Minderheit, insbesondere die Einsetzungsminderheit, des UsA eine Behinderung des UsA durch den Abschluss einer rechtswidrigen Konsultationsvereinbarung oder durch eine rechtswidrige Auslegung einer solchen geltend machen kann, habe der VfGH im Verfahren gemäß Art. 138 Abs. 1 Z 6 B-VG nicht zu beurteilen.

Der Vollständigkeit halber wies der VfGH noch darauf hin, dass die durch die Einleitung des Konsultationsverfahrens bewirkte (höchstens dreimonatige) Hemmung in Bezug auf sämtliche (Verfahrens-)Handlungen des UsA bzw. in Bezug auf (Verfahrens-)Handlungen im UsA, so etwa auch die Befragung von Auskunftspersonen, durch welche die Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den benannten Ermittlungsverfahren berührt werden könnten, nach wie vor besteht. Die Hemmungsfrist ende vor Ablauf der drei Monate, wenn ein Beschluss entweder über das Erfordernis des Abschlusses einer Konsultationsvereinbarung oder über die Auslegung einer solchen gefasst werde.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 04

Unwiederholbarkeit bei Minderheitsverlangen im U-Ausschuss

Ein und dasselbe Beweisverlangen kann nur einmal gestellt werden, wenn es dagegen einen Bestreitungsbeschluss gab und dieser nicht angefochten oder vom VfGH nicht aufgehoben wurde.

VfGH 2.12.2022, UA 95/2022

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat einen Antrag von vier Abgeordneten nach Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG in Teilen zurück- und in Teilen abgewiesen, weil er die Streitigkeit teilweise für beendet hielt, soweit der ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschuss (UsA) bereits einen Mehrheitsbeschluss auf ergänzende Beweiserhebung gefasst hatte, der mit dem zugrundeliegenden Verlangen auf ergänzende Beweiserhebung deckungsgleich war. Soweit dasselbe Verlangen im UsA schon einmal gestellt worden war, der dagegen gefasste Bestreitungsbeschluss aber nicht angefochten oder vom VfGH aufgehoben worden war, hielt der VfGH den Antrag für unbegründet.

Sachverhalt

Am 15. September 2022 brachte ein Viertel der Mitglieder des UsA ein Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung im UsA ein. Am selben Tag fasste der UsA den Beschluss, den sachlichen Zusammenhang dieses Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand zu bestreiten. Daraufhin stellte das Viertel der Mitglieder des UsA einen Antrag beim VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG, den dieser wegen wiederholter Unterlassung der Beilage des Protokolls über die relevante Sitzung des UsA zurückwies (VfGH 5.10.2022, [UA 91/2022](#)). Am 20. Oktober 2022 wurde das Verlangen vom Viertel der Mitglieder des UsA erneut in diesem eingebracht. Es erfolgte wiederum am selben Tag ein Bestreitungsbeschluss der Mehrheit im UsA dagegen;



daneben fasste der UsA allerdings auch einen Mehrheitsbeschluss auf ergänzende Beweisanforderung an die Bundesministerin für Justiz (BMJ), der in Teilen deckungsgleich mit dem bestrittenen Verlangen der Minderheit im UsA war. Gegen den am 20. Oktober 2022 gefassten Bestreitungsbeschluss der Mehrheit erhob das Viertel der Mitglieder des UsA wiederum einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG an den VfGH.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies den Antrag teilweise zurück und teilweise ab.

Die Zurückweisung erfolgte insoweit, als das dem Antrag zugrundeliegende Verlangen des Viertels der Mitglieder des UsA deckungsgleich mit dem am 20. Oktober 2022 gefassten (Mehrheits-)Beschluss des UsA auf ergänzende Beweisanforderung an die BMJ war. Die Anfechtung des Bestreitungsbeschlusses zur Gänze sei für die übereinstimmenden Teile nicht zulässig – so der VfGH –, weil die Streitigkeit beendet werde, soweit der UsA einen Beschluss fasse, der sich offenkundig der Sache nach mit dem Verlangen decke.

Die Abweisung der Anfechtung der übrigen Teile des Bestreitungsbeschlusses begründete der VfGH wie folgt:

Das bestrittene Verlangen der Minderheit im UsA stimme der Sache nach mit einem bereits am 15. September 2022 im UsA eingebrachten Verlangen der Minderheit auf ergänzende Beweisanforderungen an die BMJ überein. Ausgehend von dieser inhaltlichen Übereinstimmung erweise sich der Bestreitungsbeschluss des UsA als begründet. Es sei nämlich davon auszugehen, dass ein- und dasselbe Verlangen auf ergänzende Beweisanforderungen nicht deswegen neuerlich gestellt werden könne, weil bzw. wenn das erste Verlangen bereits rechtmäßig seitens des UsA bestritten worden sei. Für ein Verlangen, das einem nicht angefochtenen oder einem angefochtenen, aber letztlich vom VfGH nicht aufgehobenen Bestreitungsbeschluss des UsA zugrunde liegt, gelte der Grundsatz der Unwiederholbarkeit, sodass dasselbe Verlangen nicht neuerlich an den UsA herangetragen werden könne. Diese



Unwiederholbarkeit werde aber nur dann bewirkt, wenn zwischen dem ersten und dem nachfolgenden (der Sache nach identen) Verlangen keine maßgeblichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände eingetreten seien. Solche maßgeblichen Änderungen zwischen den beiden Verlangen habe das antragstellende Viertel im vorliegenden Fall nicht näher begründet und sie seien für den VfGH auch nicht erkennbar. Daher erweise sich der Bestreitungsbeschluss als rechtmäßig, soweit er im vorliegenden Verfahren zulässig angefochten worden sei.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 05

U-Ausschuss: Begründungspflicht erfüllt

Die Anforderung von Akten und Unterlagen, die nicht offenkundig im Umfang des Untersuchungsgegenstands liegen, ist von der verlangenden Minderheit im U-Ausschuss näher zu begründen.

VfGH 7.12.2022, UA 96/2022

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat einen weiteren Antrag von vier Abgeordneten nach Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG in Teilen zurück- und in Teilen abgewiesen, weil er die Streitigkeit teilweise für beendet hielt, soweit der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) bereits einen Mehrheitsbeschluss auf ergänzende Beweiserhebung gefasst hatte, der mit dem zugrundeliegenden Verlangen auf ergänzende Beweiserhebung deckungsgleich war (siehe dazu oben [4. Qu./2023/Nr. 04](#), VfGH 2.12.2022, [UA 95/2022](#)). Soweit der Antrag zulässig war hielt der VfGH ihn für unbegründet, weil die Mehrheit im Untersuchungsausschuss hinreichend begründet hatte, warum das Verlangen der Minderheit nicht vom Umfang des Untersuchungsgegenstands gedeckt war.

Sachverhalt

Am 9. November 2022 brachte ein Viertel der Mitglieder des UsA ein Verlangen gemäß § 25 Abs. 2 S 1 VO-UA auf ergänzende Beweisanforderung an die Bundesministerin für Justiz (BMJ) im UsA ein. Die Abgeordneten forderten darin die BMJ auf, die vollständige Kommunikation zwischen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und dem BMJ zur Aktenvorlage und zum Verfahren betreffend den Abschluss einer Konsultationsvereinbarung im Umfang des Untersuchungsgegenstands binnen einer Woche vorzulegen. Am selben Tag fasste der UsA den Beschluss, den sachlichen Zusammenhang dieses Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand gemäß § 25 Abs. 2 S 2 VO-UA zu bestreiten; daneben fasste der UsA – wie in anderen Fällen bereits



zuvor (siehe dazu [4. Qu./2023/Nr. 04](#), VfGH 2.12.2022, [UA 95/2022](#)) – allerdings auch einen Mehrheitsbeschluss auf ergänzende Beweisanforderung gemäß § 25 Abs. 1 VO-UA an die BMJ, der in Teilen deckungsgleich mit dem bestrittenen Verlangen der Minderheit im UsA war. Gegen den Bestreitungsbeschluss der Mehrheit erhob das Viertel der Mitglieder des UsA zur Gänze einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG an den VfGH.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH wies den Antrag teilweise zurück und teilweise ab.

Die Zurückweisung erfolgte – parallel zu VfGH 2.12.2022, [UA 95/2022](#) (siehe dazu [4. Qu./2023/Nr. 04](#)) – insoweit, als das dem Antrag zugrundeliegende Verlangen des Viertels der Mitglieder des UsA deckungsgleich mit dem am 9. November 2022 gefassten (Mehrheits-)Beschluss des UsA auf ergänzende Beweisanforderung an die BMJ war. Die Anfechtung des Bestreitungsbeschlusses zur Gänze sei für die übereinstimmenden Teile nicht zulässig, weil die Streitigkeit beendet werde, soweit der UsA einen Beschluss fasse, der sich offenkundig der Sache nach mit dem Verlangen decke.

Die Abweisung der Anfechtung der übrigen Teile des Bestreitungsbeschlusses begründete der VfGH wie folgt:

Der angefochtene Beschluss des UsA erweise sich als rechtmäßig. Für das verlangende Viertel bestehe – wie bereits in der bisherigen Judikatur des VfGH klargestellt – eine Pflicht, die ergänzende Beweisanforderung zu begründen; korrespondierend dazu bestehe für den UsA zwar die Pflicht, seinen Bestreitungsbeschluss mit hinreichender Deutlichkeit auf eine nachvollziehbare Begründung zu stützen und die Mehrheit im UsA treffe so eine substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz des Verlangens des Viertels der Mitglieder des UsA für den Untersuchungsgegenstand. Diese Pflicht dürfe aber nicht überspannt werden; sie verpflichte zur Angabe der wesentlichen Gründe, die dafür oder dagegen sprächen, dass das Verlangen vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes gedeckt sei. Die



Anforderungen an die beiderseitigen Begründungen seien – wie auch bereits in vorangegangenen Entscheidungen des VfGH ausgeführt – zudem unterschiedlich danach zu beurteilen, ob das Verlangen offenkundig vom Untersuchungsgegenstand gedeckt ist oder nicht.

Gemessen an diesem – aus der bisherigen Rechtsprechung des VfGH resultierenden – Maßstab habe die beschlussfassende Mehrheit im vorliegenden Fall hinreichend nachvollziehbar dargelegt, dass nicht erkennbar ist, inwiefern das Verlangen des einschreitenden Viertels der Mitglieder des UsA für die Untersuchung von (potentieller) abstrakter Relevanz ist: Das Verlangen richte sich auf die Untersuchung der Übermittlung bestimmter Akten und Unterlagen durch die BMJ und erfasse (auch) Vorgänge im Bundesministerium für Justiz, die seit März 2022 gesetzt worden seien. Welchen Zusammenhang die behauptete verspätete Aktenübermittlung an den UsA mit dem Untersuchungsgegenstand aufweisen solle, gehe aus dem in Rede stehenden Verlangen nicht hervor. Sei es aber wie im vorliegenden Fall nicht offenkundig, dass die Vorgänge, auf die sich die begehrten Akten und Unterlagen beziehen, im Umfang des Gegenstands der Untersuchung liegen, hätte das einschreitende Viertel in seinem Verlangen dafür eine nähere Begründung geben müssen. Da der UsA somit hinreichend begründet habe, warum das Verlangen des einschreitenden Viertels nicht vom Umfang des Untersuchungsgegenstands gedeckt sei, erweise sich der Bestreitungsbeschluss des UsA als rechtmäßig.

Ferner hielt der VfGH fest, dass die parlamentarische Praxis im Rahmen der Sitzungen des UsA für den VfGH keinen Maßstab für die Rechtmäßigkeit von (Bestreitungs-)Beschlüssen des UsA bildet.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 06

Pauschale Datenschutz-Ausnahme für Medien ist verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken nicht gänzlich vom Datenschutzrecht ausgenommen werden dürfen.

VfGH 14.12.2022, G 287/2022 u.a.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hob das sogenannte Medienprivileg des Datenschutzgesetzes (DSG) als verfassungswidrig auf. Es widerspreche dem Grundrecht auf Datenschutz, Medien vom Datenschutzrecht pauschal auszunehmen. Es sei zwar geboten, für journalistische Tätigkeiten gewisse Ausnahmen vom Datenschutz vorzusehen, dies erfordere jedoch eine sachgerechte Interessenabwägung.

Sachverhalt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) richtete an den VfGH den Antrag, § 9 Abs. 1 DSG als verfassungswidrig aufzuheben. Diese Bestimmung sieht vor, dass Datenverarbeitungen durch Medien für journalistische Zwecke von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem DSG weitestgehend ausgenommen sind. Nach Ansicht des BVwG führt dies dazu, dass auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) in diesem Bereich nicht geltend gemacht werden kann.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH folgte dem Antrag und hob die angefochtene Bestimmung als verfassungswidrig auf.

Er hielt zunächst fest, dass die DSGVO den Ausgleich zwischen Datenschutz und



Meinungsäußerungsfreiheit (Medienfreiheit) den Mitgliedstaaten überlässt (Art. 85 DSGVO). Der Inhalt des § 9 Abs. 1 DSG sei somit unionsrechtlich nicht zwingend vorgegeben. Der nationale Gesetzgeber müsse bei seiner Regelung nicht nur das Unionsrecht, sondern auch das Verfassungsrecht beachten (doppelte Bindung).

§ 9 Abs. 1 DSG verstoße gegen das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG. Dieses gewährleiste nämlich einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, der nur unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden dürfe. Die Beschränkung müsse zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen notwendig sein; dies setze eine sachgerechte Abwägung voraus. Der pauschale Ausschluss der Anwendung der DSGVO und des DSG widerspreche diesem Erfordernis.

Der VfGH führte aus, dass Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken durchaus gewisser Ausnahmen von den datenschutzrechtlichen Vorgaben bedürfen. Ein gänzlicher Ausschluss der datenschutzrechtlichen Regelungen sei jedoch verfassungswidrig.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 07

Nichterscheinen vor dem U-Ausschuss: Beugestrafe

Der VwGH wies die Revision einer Auskunftsperson betreffend Verhängung einer Beugestrafe ab: Sie sei trotz Wohnsitzes im Ausland verpflichtet, vor dem U-Ausschuss zu erscheinen.

VwGH 18.10.2022, Ro 2022/03/0062

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) teilte die Rechtsansicht des BVwG, das dem Antrag des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) auf Verhängung einer Beugestrafe wegen unentschuldigtem Nichterscheinen stattgegeben und eine Beugestrafe verhängt hatte. Dass die Auskunftsperson keinen Wohnsitz mehr im Inland habe, entbinde sie nicht von der Verpflichtung, vor einem UsA zu erscheinen.

Sachverhalt

Der nunmehrige Revisionswerber wurde für einen bestimmten Termin zur Befragung im UsA geladen. Die Ladung wurde ihm an seinem ausländischen Wohnsitz in Zusammenarbeit mit den dortigen Behörden unstrittig zugestellt. Er erschien jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht zur Befragung vor dem UsA. Daraufhin beantragte dieser beim BVwG eine Beugestrafe. Dieses gab dem Antrag statt und legte die Höhe mit € 6000,- fest (siehe dazu [Fachinfos - Judikaturauswertungen](#)). Es handle sich um einen österreichischen Staatsbürger, es gehe um einen im Inland verwirklichten Sachverhalt und es liege ein ausreichender inländischer Anknüpfungspunkt durch das Ziel des UsA, nämlich der Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken, vor. Der ausländische Wohnsitz habe ihn nicht von der Verpflichtung entbunden, der Ladung Folge zu leisten. Dagegen richtet sich die ordentliche Revision an den VwGH.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Der VwGH hielt zunächst fest, dass nur strittig sei, ob von der Verpflichtung nach § 33 VO-UA, einer Ladung als Auskunftsperson vor einem UsA nachzukommen, auch solche Personen erfasst sind, die zwar österreichische Staatsbürger:innen sind, in Österreich aber weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nicht strittig sei, dass vom Revisionswerber keine genügende Entschuldigung für sein Fernbleiben erstattet worden sei. Zur Beantwortung der Fragestellung sei der Wortlaut der maßgebenden Vorschriften der VO-UA vor dem Hintergrund des systematischen Zusammenhangs und des Willens des Gesetzgebers unter Einbeziehung völker- und verfassungsrechtlichen Grenzen heranzuziehen.

Der Wortlaut der maßgebenden Vorschriften stelle weder auf die Staatsbürgerschaft noch auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer Auskunftsperson ab. Voraussetzung für die Verhängung einer Beugestrafe sei nur, dass die Auskunftsperson einer ihr zu eigenen Händen zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leiste. Die Hinweise auf Regelungen anderer Verfahrensordnungen (ZPO, StPO, AVG) und diesbezügliche Judikatur bzw. Literatur seien vom Ansatz her verfehlt. Die historische Entwicklung lege die Notwendigkeit einer autonomen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen vor dem Hintergrund ihrer Zielsetzung dar. Während bis 2014 auf die Bestimmungen der StPO sinngemäß verwiesen worden sei, sei die Neuregelung ab 2014 insgesamt von dem Ziel bestimmt, das Verfahren vor einem UsA autonom, also ohne subsidiäre sinngemäße Anwendung anderer Verfahrensordnungen zu regeln. Dadurch sollte eine effiziente Verfahrensführung zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Nationalrates ermöglicht werden. Mit der in den Materialien angesprochenen „Funktionsfähigkeit und Verfahrenseffizienz“ wäre es kaum vereinbar, wenn sich eine Auskunftsperson schon dadurch einer Ladung vor den UsA entziehen könnte, indem sie ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlege.

Ausgehend von Wortlaut, Gesetzssystematik und Willen des historischen Gesetzgebers sei daher ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt einer Auskunftsperson im Inland nicht erforderlich, um ihre Verpflichtung, der Ladung eines



UsA Folge zu leisten, zu begründen.

Diesem Auslegungsergebnis stünden im gegenständlichen Verfahren auch nicht das Territorialitätsprinzip oder völkerrechtliche Grundsätze entgegen: Die Ladung sei im Einklang mit den ausländischen Vorschriften vorgenommen worden, der Revisionswerber habe sie auch unstrittig erhalten, es könne keine Verletzung der Souveränität des Wohnsitzstaates erkannt werden. Im Sinn des Personalitätsprinzips könne der inländische Gesetzgeber auch Gebote an die eigenen Staatsbürger:innen richten, die sich außerhalb des Staatsgebietes befinden. Zudem sei ein ausreichender inländischer Anknüpfungspunkt und ein wesentliches Interesse des österreichischen Staates gegeben, denn die Verpflichtung, einer Ladung Folge zu leisten diene der Erfüllung der Kontrollfunktion des Nationalrates und damit einem gewichtigen staatlichen Interesse. Sie sei am Sitz des UsA und damit im Inland zu erfüllen.

Der Revision erweise sich daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen war.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 08

Untersuchungsausschuss: Aussageverweigerung zu 13 Fragen – Beugestrafe

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über die mehrfache Verweigerung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und die damit verbundene Höhe der Beugestrafe zu entscheiden.

BVwG 1.12.2022, W279 2262068-1

In ihrer Befragung vor dem ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) verweigerte eine Auskunftsperson zu allen 27 gestellten Fragen die Aussage. Der Vorsitzende des UsA beantragte daraufhin beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung von Beugestrafen. Das BVwG erachtete die Aussageverweigerung in 13 Fällen für nicht gerechtfertigt. Es entschied, dass die Beugestrafe nicht pro Frage, sondern für die gesamte Aussageverweigerung in dieser Befragung zu verhängen ist.

Sachverhalt

Eine vor den UsA geladene Auskunftsperson verweigerte in ihrer Befragung zu sämtlichen Fragen die Aussage. Sie berief sich dabei jeweils auf die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung und verwies auf das gegen sie geführte Strafverfahren. Die einzelnen Themenkomplexe des Verfahrens seien nicht voneinander trennbar.

Die Vorsitzenden-Vertreterin entschied nach Beratung mit dem Verfahrensrichter in jedem dieser 27 Fälle, dass die Aussageverweigerung nicht gerechtfertigt sei. Dies gelte besonders im Hinblick auf jene Themenkomplexe, zu denen die Einvernahme bereits abgeschlossen sei. Die Auskunftsperson verweigerte jedoch in allen Fällen fortgesetzt die Aussage.



Der Vorsitzende des UsA beantragte daher beim BVwG die Verhängung von Beugestrafen (§ 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA). Im Antrag wies er darauf hin, dass offen sei, ob die Verhängung für jede einzelne Frage oder nur pro Themenkomplex zulässig ist.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG erachtete den Antrag für zulässig: Da eine weitere Ladung der Auskunftsperson bereits beschlossen wurde und eine Verlängerung der Dauer des UsA möglich sei, bilde die Beugemaßnahme weiterhin ein zweckmäßiges Mittel zur Erreichung des Ziels, nämlich eine Aussage der Auskunftsperson vor dem UsA.

In der Sache hielt das BVwG zunächst fest, dass Aussageverweigerungsgründe nur zu einer konkreten Fragestellung und nicht zu einem ganzen Beweisthema ins Treffen geführt werden können.

Die Regelung des § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA (betreffend Aussageverweigerung bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung) sei verfassungskonform so zu verstehen, dass sie eine Auskunftsperson auch vor einer Selbstbelastung über die bisherige Aussage hinaus schützt – auch wenn dies aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht explizit hervorgeht (im Unterschied zu § 157 Abs. 1 Z 1 StPO).

In der Folge prüfte das BVwG zu jeder einzelnen Fragestellung, ob die Aussageverweigerung gerechtfertigt war oder nicht. In 13 von 27 Fällen kam es zum Ergebnis, dass die Verweigerung der Aussage nicht gerechtfertigt war. Dies betraf insbesondere Fragen, die nach Ansicht des BVwG mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden konnten, ohne sich der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung auszusetzen.

Zur Strafbemessung führte das BVwG aus, dass § 55 Abs. 2 VO-UA für den Fall der ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage eine Geldstrafe bis zu € 1.000,- vorsieht. Diese Bestimmung stelle nicht auf die Verweigerung der Beantwortung einer einzelnen Frage ab, sondern auf die Verweigerung in ihrer Gesamtheit. Würde man die Strafhöhe von der Anzahl der nicht beantworteten Fragen abhängig machen, wäre die mögliche



Strafhöhe nur durch die Anzahl an Fragen begrenzt, die man einer Auskunftsperson in vier Stunden stellen kann. Da im vorliegenden Fall 27 Fragen gestellt wurden, wäre bei dieser Lesart ein Strafraumen bis zu € 27.000,- denkbar. Eine solche Auslegung sei der Gesetzessystematik nicht zu entnehmen. Es sei dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass eine Auskunftsperson, die zur Befragung erscheint und sich der Aussage verweigert, härter zu bestrafen sei als eine Auskunftsperson, die nicht einmal zur Befragung erscheint. Daher beziehe sich der Strafraumen auf die gesamte Verweigerung der Aussage in der Sitzung des UsA. Im konkreten Fall verhängte das BVwG eine Beugestrafe in Höhe von € 800,-.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 09

Interview eines Bürgermeisters zu Leerständen: hoheitliches Handeln?

Gibt ein Bürgermeister ein Interview in seiner Funktion als solcher, begründet dies allein nicht die Annahme, er hätte dabei als Organ in Vollziehung der Gesetze gehandelt.

OGH 14.9.2022, 1 Ob 80/22d

Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied zur Frage, inwieweit ein Handeln, das nicht selbst hoheitliche Aufgabe ist, sondern nur der Erfüllung von Aufgaben hoheitlicher Natur dient, aber einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit einer hoheitlichen Aufgabe aufweist, selbst als hoheitliches Handeln im Sinne der Regelungen zur Amtshaftung angesehen werden muss. Nach der Entscheidung des OGH ist dies danach zu beurteilen, inwieweit das Handeln zum Kernbereich der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsmaterie gehört.

Sachverhalt

In einem Fernsehinterview, das der Innsbrucker Bürgermeister zur Problematik des Wohnungsleerstandes in der Landeshauptstadt gab, erklärte er unter anderem, dass „von 173 Wohnungen [eines von ihm konkret genannten Gebäudes] mehr als 90 Wohnungen, also rund die Hälfte der Wohnungen leer stehen“. Das habe sich im Zuge einer Leerstandserhebung, zu der die Stadt Innsbruck in einer Entschließung des Tiroler Landtages aufgefordert wurde, herausgestellt.

Das Immobilienunternehmen, welches das Gebäude zuvor errichtet hatte, klagte den Bürgermeister daraufhin auf Unterlassung und Widerruf dieser – so das klägerische Vorbringen – kreditschädigenden und unrichtigen Aussage.

Uneinigkeit bestand im Verfahren hinsichtlich der Frage, ob der Bürgermeister das Interview als Organ in Vollziehung der Gesetze oder als Privatperson gegeben hatte.



Sowohl das Erst- als auch das Berufungsgericht waren der Ansicht, dass der Bürgermeister die Aussage als Organ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes (AHG) getätigt hatte. Die klagende Partei erhob gegen diese Entscheidung einen Revisionsrekurs beim OGH.

Erleidet eine Person durch das Handeln eines Organs im Sinne des § 1 AHG einen Schaden in ihrem Erwerb oder Fortkommen, so kann sie die Haftung des Rechtsträgers (Stadt Innsbruck), dem das Organ zugerechnet wird, in Anspruch nehmen. Eine direkte Inanspruchnahme des Organs selbst, wie im vorliegenden Fall, wäre dann gemäß § 9 Abs. 5 AHG nicht möglich.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der OGH teilte die Ansicht der Vorinstanzen nicht und gab dem Revisionsrekurs Folge: Handlungen, die der Erfüllung von Aufgaben hoheitlicher Natur dienen und einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit einer hoheitlichen Aufgabe aufwiesen, hätten selbst hoheitliche Natur. Ob ein Interview hoheitliches Handeln darstelle, entscheide sich je nach Zugehörigkeit zum Kernbereich der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsmaterie.

Da das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG) im vorliegenden Fall aber erst nach dem Zeitpunkt des Interviews beschlossen worden sei, bestehe kein Bezug zu einer hoheitlichen Handlung als „Vollziehung der Gesetze“. Bei der Äußerung über den (möglichen) Leerstand in einem ganz bestimmten Objekt handle es sich auch um keine Tätigkeit zur Vorbereitung eines Gesetzes.

Auch die vom Bürgermeister vorgenommene Bezugnahme auf seine Organfunktion an sich lässt aus Sicht des OGH keine Schlussfolgerung darauf zu, dass jede Tätigkeit dieser Person als Verwaltungshandeln bzw. als „Vollziehung der Gesetze“ zu klassifizieren wäre.

Der OGH sah in der inkriminierten Aussage des Bürgermeisters vor diesem Hintergrund eine bloße Bekräftigung seiner politischen Forderung nach einer Leerstandsabgabe.



Diese sei der Privatsphäre des Bürgermeisters zuzurechnen und könne somit eine zivilrechtliche Unterlassungspflicht auslösen. Der von klägerischer Seite gewählte ordentliche Rechtsweg gegen den Bürgermeister selbst sei somit zulässig.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 10

Diskriminierungsgründe:

Parteimitgliedschaft als Weltanschauung

In Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis kann eine Parteimitgliedschaft Ausdruck einer Weltanschauung im Sinne eines Diskriminierungsgrundes sein.

OGH 20.10.2022, 9 ObA 59/22z

Der Oberste Gerichtshof (OGH) sprach aus, dass eine parteipolitische Zugehörigkeit Ausdruck einer Weltanschauung im Sinne von § 13 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) beim Schutz vor Diskriminierungen in Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis sein kann, wenn sie sich als Leitauffassung vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen erweist.

Sachverhalt

Der Kläger war Vertragsbediensteter bei der Beklagten und bewarb sich für eine Position als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule. Im Bewerbungsverfahren wurde der Kläger erstgereiht. Die zuständige Bundesministerin beauftragte daraufhin ein Gutachten, in dem die Bestellung der zweitgereihten Bewerberin empfohlen wurde. Die Bundesministerin bestellte in der Folge diese anstelle des Klägers zur Vizerektorin.

Dieser begehrte von der Republik Österreich die Zahlung der Entgeltdifferenz, da er bei der Bestellung aufgrund seiner Weltanschauung gemäß § 13 Abs. 1. Z 1 B-GIBG diskriminiert worden sei. Einerseits sei das von der Bundesministerin beauftragte Gutachten im Hochschulgesetz nicht vorgesehen und die Bundesministerin in mehreren Kabinetten von Bundesminister:innen der ÖVP beschäftigt gewesen. Andererseits gehöre der Kläger der SPÖ an und übe als solcher verschiedene politische Funktionen aus. Mit der Parteizugehörigkeit sei eine bestimmte Weltanschauung verbunden, nämlich die Verbreitung bestimmter Werte wie sozialer Zusammenhalt und



bestimmte bildungspolitische Zugänge. Die Beklagte wandte ein, dass die Parteizugehörigkeit keine Weltanschauung darstelle.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass der Kläger nicht ausreichend dargelegt habe, wie sich durch die Parteizugehörigkeit und das Ausüben einzelner Funktionen eine Weltanschauung manifestiere. Das Berufungsgericht verwies der Berufung des Klägers folgend die Sache an das Erstgericht zurück. Die Zugehörigkeit zu einer Partei, deren Programm als eine Gesamtheit an Leitauffassungen von einer vorzunehmenden Gestaltung der Gesellschaft im umfassenden Sinn (wirtschaftlich, sozial, kulturell) und der Rolle und Verantwortung des Einzelnen dabei (Bedeutung für das individuelle Lebensverständnis) zu verstehen sei, könne eine diskriminierungsrechtlich geschützte politische Einstellung sein. Dies gelte aufgrund seiner parteipolitischen Tätigkeiten vor allem auch bezüglich des Klägers.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der OGH folgte dem Rekurs der Beklagten nicht und machte zunächst allgemeine Ausführungen zum Begriff „Weltanschauung“. So dürfe gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 B-GIBG niemand aufgrund seiner „Religion“ oder „Weltanschauung“ im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis diskriminiert werden. Die Gesetzesmaterialien und die Rechtsprechung des OGH und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zitierend sah er beide Begriffe als zwei Seiten eines Diskriminierungsgrundes an, wobei Weltanschauung als Sammelbezeichnung für andere Leitauffassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis diene. Der OGH führte weiter aus, dass er in seiner Rechtsprechung noch nicht darüber ausgesprochen hat, ob eine Parteimitgliedschaft alleine schon eine Weltanschauung im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Auch die von ihm angeführte Literaturmeinung beantworte diese Frage nicht einheitlich.

Der OGH fasste zusammen, dass eine politische Meinung zu einzelnen Fragen nicht als Weltanschauung anzusehen ist. Die Mitgliedschaft zu einer Partei könne allerdings eine



Weltanschauung sein, wenn sie sich als Leitauffassung vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen erweist, die zur komplexen Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis diene und von einer Mehrzahl von Personen hinreichend stabil vertreten werde. Der Kläger habe einen solchen Diskriminierungstatbestand zu behaupten und in einem weiteren Schritt glaubhaft zu machen.

Bislang genügten allerdings weder die Begründung des Berufungsgerichts, dass der Kläger Mitglied der SPÖ sei, noch das Vorbringen des Klägers, dass mit der Parteizugehörigkeit die Weltanschauung des Werts des sozialen Zusammenhalts sowie bestimmte bildungspolitische Zugänge verbunden seien, dieser Anforderung an die Behauptung eines Diskriminierungsmotivs im Sinne von § 13 B-GIBG. Eine solche Weltanschauung müsse zwar nicht tatsächlich vorliegen, wenn die Beklagte bei der Diskriminierung unrichtig von deren Vorliegen ausgegangen sei; es bedürfe im vorliegenden Fall aber weiterer Schritte zur Glaubhaftmachung der Behauptung des Diskriminierungstatbestands.

Aus diesem Grund und zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung sei das Verfahren vor dem Erstgericht zu ergänzen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 11

Wahlen: Datenverarbeitungen unterliegen der DSGVO

Bei Wahlen in einem Mitgliedsstaat der EU sind die Bestimmungen der DSGVO zu beachten. In deren Rahmen können Datenverarbeitungen auch beschränkt oder verboten werden.

EuGH 20.10.2022, C-306/21, Koalitsia „Demokraticna Bulgaria – Obedinenie“

In Bulgarien wendeten sich politische Parteien gegen ein innerstaatlich geltendes Verbot von Filmaufnahmen während des Wahlverfahrens. Im Vorabentscheidungsverfahren entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Wahlen in einem Mitgliedsstaat der EU zu beachten sind und innerstaatliche Datenschutzbehörden Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren, wie unter anderem auch Videoaufzeichnungen, beschränken können.

Sachverhalt

Die bulgarische Kommission für den Schutz personenbezogener Daten hatte gemeinsam mit der Zentralen Wahlkommission Bulgariens Leitlinien für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen von Wahlverfahren herausgegeben. In diesen wurde unter anderem zu Videoaufzeichnungen sowie Video-Live-Übertragungen festgehalten, dass nur Vertreter:innen von Massenmedien solche Aufnahmen zu bestimmten Zeitpunkten des Verfahrens (z.B. während der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses) anfertigen dürfen. Anderen Akteur:innen, wie z.B. Wahlwerbenden, wurde die Herstellung von Filmaufnahmen unter Verweis auf ihre damit unvereinbaren Rollen verboten. Eine Koalition von bulgarischen politischen Parteien ging innerstaatlich

verwaltungsgerichtlich gegen diese Leitlinien vor; sie wurden in der Folge teilweise aufgehoben. Im Rahmen des innerstaatlichen Berufungsverfahrens wurde der EuGH um Vorabentscheidung ersucht, ob Datenverarbeitungen in Zusammenhang mit einem Wahlvorgang in einem Mitgliedstaat der EU in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen bzw. inwieweit zuständige Behörden Beschränkungen in Bezug auf Videoaufzeichnungen von Wahlverfahren vorsehen dürfen.

Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH bekräftigte seine bisherige Rechtsprechung, dass die Ausnahmetatbestände vom (sachlichen) Anwendungsbereich der DSGVO eng auszulegen sind und die Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 lit. a leg. cit., wonach die DSGVO keine Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, findet, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. b leg. cit. sowie dem 16. Erwägungsgrund der DSGVO zu lesen ist. Demnach seien (nur) der Wahrung der nationalen Sicherheit oder derselben Kategorie zuordenbare Tätigkeiten ausgenommen; diese Ausnahmen dürften insgesamt auch nicht weiter ausgelegt werden als die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich der durch die DSGVO aufgehobenen Richtlinie 95/46/EG. Zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder derselben Kategorie zuordenbare Tätigkeiten umfassten insbesondere solche, die den Schutz grundlegender Funktionen des Staates sowie grundlegender Interessen der Gesellschaft bezwecken. Tätigkeiten, die die Durchführung von Wahlen betreffen, verfolgten jedoch nicht diese Ziele, weshalb Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit (europäischen sowie nationalen) Wahlvorgängen in einem Mitgliedsstaat in den Anwendungsbereich der DSGVO fielen.

Im Hinblick auf die für den Ausgangsrechtsstreit relevante Frage, inwieweit Datenschutzbehörden Datenverarbeitungen, konkret Filmaufnahmen, im Rahmen des Wahlverfahrens beschränken bzw. verbieten dürfen, verwies der EuGH im Wesentlichen auf die Befugnisse von Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO. Die Leitlinien stellten keine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Art. 6 Abs. 3 leg. cit. dar, sondern seien vielmehr als konkrete Maßnahme zum Schutz der



personenbezogenen Daten von z.B. in Wahllokalen anwesenden Personen im Rahmen der Befugnisse von Aufsichtsbehörden und im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung zu verstehen. Den Aufsichtsbehörden komme aufgrund der DSGVO das Recht zu, vorübergehende oder endgültige Beschränkungen von Datenverarbeitungen zu verhängen sowie Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit Datenschutz unter anderem auch an die Öffentlichkeit zu richten. Aus Sicht des EuGH überschreiten die gegenständlichen Leitlinien diese Befugnisse nicht offensichtlich bzw. sind sie nicht unverhältnismäßig ausgestaltet.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 12

Freiwerden des Sitzes im EP: Rechtsmittel unzulässig

Die Zurückweisung einer Klage betreffend das Freiwerden eines Sitzes im Europäischen Parlament durch das Gericht der Europäischen Union war laut EuGH rechtmäßig.

EuGH 22.12.2022, C-115/21 P, Junqueras i Vies gg. Parlament

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, dass die Abweisung der Klage eines ehemaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments (EP) gegen eine in der Plenarsitzung des EP abgegebene Erklärung der Kenntnisnahme vom Freiwerden seines Sitzes als Mitglied des EP (im Folgenden: Erklärung vom 13. Januar 2020) zum einen und die behauptete Ablehnung eines Antrags auf Maßnahmen zur Sicherung der Immunität des Mitglieds des EP durch den Präsidenten des EP zum anderen rechtmäßig waren.

Sachverhalt

Der Kläger im Ausgangsverfahren, Herr Junqueras i Vies war im Rahmen der Durchführung des Referendums zur Selbstbestimmung Kataloniens 2017 zum Vizepräsidenten der Autonomen Regierung Katalonien gewählt und im Anschluss daran im Zuge eines Strafverfahrens wegen Rebellion in Untersuchungshaft genommen worden. Im Laufe des Strafverfahrens wurde er zum Mitglied des EP gewählt. Spanisches Recht sieht für die zum EP gewählten Personen vor, dass diese einen Eid auf die spanische Verfassung ablegen müssen. Junqueras i Vies wurde dies jedoch auf Grund seiner Haft verwehrt. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel nach spanischem Recht blieben erfolglos. Mit Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof von Spanien) vom 14. Oktober 2019 wurde Junqueras i Vies zu einer Freiheitsstrafe von 13



Jahren verurteilt und es wurden ihm für dieselbe Dauer die bürgerlichen Rechte aberkannt. Damit verlor er alle seine öffentlichen Ämter, einschließlich seiner Wahlämter. Am 19. Dezember 2019 entschied der EuGH im Wege einer Vorabentscheidung, dass es die Immunität grundsätzlich verlange, dass die Untersuchungshaft aufgehoben werden muss, um Herrn Junqueras i Vies zu ermöglichen, an der konstituierenden Sitzung des EP teilzunehmen (siehe dazu [Fachinfos - Judikaturauswertungen](#)). Am 20. Dezember 2019 beantragte ein anderes Mitglied des EP auf der Grundlage von Art. 8 der Geschäftsordnung in Junqueras i Vies' Namen beim Präsidenten des EP zudem dringend Maßnahmen zur Bestätigung seiner Immunität zu ergreifen. Am 9. Jänner 2020 entschied das Tribunal Supremo unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH, dass Junqueras i Vies keine Möglichkeit gegeben werde, die Haftanstalt für die Ableistung des Eids zu verlassen oder seine Verurteilung aufzuheben.

In der Folge unterrichtete der Präsident des EP in der Plenarsitzung am 13. Jänner 2020 das EP davon, dass das EP vom Freiwerden des Sitzes von Junqueras i Vies ab dem 3. Jänner 2020 Kenntnis nehme. Dagegen und gegen eine Ablehnung des Antrags vom 20. Dezember 2019 erhob Junqueras i Vies Nichtigkeitsklage, die vom Gericht der Europäischen Union (EuG) mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 zurückgewiesen wurde, weil den vom Parlament zur Verteidigung erhobenen Einreden der Unzulässigkeit stattzugeben und die Anträge auf Nichtigerklärung der Erklärung vom 13. Januar 2020 und der Ablehnung des Antrags vom 20. Dezember 2019 zurückzuweisen seien, weil sie sich gegen Handlungen richteten, die nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV sein könnten. Ein zusätzlich gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom EuG ebenfalls letztinstanzlich zurückgewiesen (siehe dazu [Fachinfos - Judikaturauswertungen](#)). Gegen den Beschluss des EuG in der Hauptsache erhob Junqueras i Vies Rechtsmittel zum EuGH.

Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH wies das Rechtsmittel zurück.



Hinsichtlich der Erklärung vom 13. Jänner 2020 führte er zur Begründung im Einzelnen aus, die Erklärung habe rein informativen Charakter und daher keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt, die die Interessen des Rechtsmittelführers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung hätten beeinträchtigen können. Insbesondere sei das EuG zu Recht davon ausgegangen, dass der Präsident des EP dieses nur darüber habe unterrichten können, dass das Mandat des Betroffenen aufgrund innerstaatlicher Entscheidungen erloschen sei. Die Geschäftsordnung habe dem EP im vorliegenden Fall nicht ermöglicht, die Feststellung des Freiwerdens des Sitzes abzulehnen. Das Parlament sei nicht befugt gewesen, den zum Verlust seines Mandats führenden Unvereinbarkeitsgrund zu überprüfen; das passive Wahlrecht gehöre zum Wahlverfahren, das allein durch das Recht der Mitgliedstaaten geregelt werde und dem EP fehle daher bereits die Rechtsgrundlage zu einer Prüfung in diesem Fall. Das EuG habe daher keinen Rechtsfehler begangen, als es befunden habe, dass der Antrag auf Nichtigerklärung des Junqueras i Vies gegen eine Handlung gerichtet war, die nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV sein kann.

Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung vom 20. Dezember 2019 habe das EuG zutreffend entschieden, dass dieser Antrag mangels seiner ausdrücklichen Beantwortung durch den Präsidenten des Parlaments und mangels spezifischer Bestimmungen oder Umstände, aus denen sich die Entstehung einer stillschweigenden ablehnenden Entscheidung ergebe, gegen eine nicht existierende Handlung gerichtet sei.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 13

Zeitung muss Tatsachenbehauptungen auf Wahrheitsgehalt überprüfen

Die EMRK wird durch die Verurteilung einer Zeitung für die Veröffentlichung eines Artikels, wonach ein Beamter die Wahl eines Abgeordneten verhindern wollte, nicht verletzt.

EGMR 6.10.2022, 55069/11, Khural und Zeynalov gg. Aserbaidshan

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte fest, dass Zeitungen in ihrer Funktion als „public watchdogs“ verpflichtet sind, Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Die Beschwerde einer aserbaidshanischen Zeitung, die sich aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung wegen Verletzung des guten Rufes eines hochrangigen Beamten an den EGMR wandte, war daher nicht erfolgreich.

Sachverhalt

Die aserbaidshanische Zeitung Khural veröffentlichte im Mai 2010 einen Artikel über den Leiter der aserbaidshanischen Präsidentschaftskanzlei, Ramiz Mehdiyev. Darin wurde behauptet, dass Mehdiyev einen bestimmten Politiker gehasst und versucht habe, seine Wahl zum Abgeordneten zu verhindern. Mehdiyev habe dem Artikel zufolge danach auch versucht zu erwirken, dass das Mandat des Politikers annulliert werde.

Mehdiyev klagte Khural, da diese unwahren Behauptungen seine Ehre und seinen beruflichen Ruf verletzen würden. Die aserbaidshanischen Gerichte stellten fest, dass die Behauptungen jeder sachlichen Grundlage entbehrt hätten, und trugen Khural auf, die Behauptungen zu widerrufen und eine Geldstrafe zu zahlen. Khural wandte sich an den EGMR und behauptete, dadurch im Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10



EMRK) verletzt worden zu sein.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR stellte eingangs fest, dass die Entscheidungen der aserbaidischen Gerichte einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellten, der gesetzlich vorgesehen war und das legitime Ziel verfolgte, den guten Ruf oder die Rechte anderer zu schützen, insbesondere den guten Ruf von Mehdiyev.

Der EGMR wiederholte, dass nationale Gerichte eine Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz des guten Rufes und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vornehmen und ihre Entscheidungen auf relevante und ausreichende Gründe stützen müssen. Dem EGMR zufolge haben die aserbaidischen Gerichte verabsäumt, diese Abwägung vorzunehmen, sodass der EGMR sie in seiner Entscheidung selbst vornehmen musste und dabei unter anderem zu folgendem Ergebnis gelangte:

Die Behauptungen im Zeitungsartikel hätten als Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse angesehen werden können, da sie sich auf Themen wie die Parlamentswahlen bezogen hätten und Mehdiyev als Leiter der aserbaidischen Präsidentschaftskanzlei ein bekannter hochrangiger Regierungsbeamter gewesen sei. Auch wenn einige Behauptungen mit subjektiven Gefühlen und Emotionen aufgeladen gewesen seien und daher als Werturteile angesehen werden haben können, habe der Artikel vorwiegend konkrete Daten, Personen und Ereignisse wiedergegeben, die der EGMR als Tatsachenbehauptungen wertete. Die Zeitung Khural habe nicht ausreichend nachgewiesen, dass sie diese Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft hat. Khural habe in ihrer Funktion als „public watchdog“ die Pflicht, nach Treu und Glauben zu handeln, um im Einklang mit der journalistischen Ethik korrekte und zuverlässige Informationen zur Verfügung zu stellen. Khural sei daher ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß Art. 10 EMRK nicht ausreichend nachgekommen.

Der EGMR stellte somit fest, dass Khural nicht im Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt wurde.



Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung (jeweils in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 14

Unmöglichkeit rechtlicher Geschlechtsanerkennung verletzte Art. 8 EMRK

Der EGMR stellte fest, dass die nicht ausreichend präzise Rechtslage in Georgien dazu führe, dass die rechtliche Geschlechtsanerkennung in der Praxis nicht möglich ist.

EGMR 1.12.2022, 57864/17 u.a., A.D. u.a. gg. Georgien

Die Anträge von drei Transgender-Männern (bei der Geburt weiblich zugeordnet) auf Änderung ihres Geschlechts im Personenstandsregister wurden von der georgischen Personenstandsbehörde und in weiterer Folge von den Gerichten abgelehnt, weil sie sich keiner operativen und irreversiblen Geschlechtsumwandlung unterzogen hatten. Sie erhoben Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und brachten insbesondere eine Verletzung in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vor (Art. 8 EMRK). Der EGMR stellte eine Verletzung in diesem Recht fest: Die ungenaue Rechtslage in Georgien führe dazu, dass die rechtliche Geschlechtsanerkennung in der Praxis nicht möglich ist. Den Behörden werde damit ein übermäßiger Ermessensspielraum überlassen, der zu willkürlichen Entscheidungen führen könne. Dies stehe im Widerspruch zur Pflicht des beklagten Staates, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren für die rechtliche Geschlechtsanerkennung bereitzustellen.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführer, drei georgische Staatsangehörige, die Transgender-Männer sind (bei der Geburt weiblich zugeordnet), wurden 1979, 1988 bzw. 1973 geboren. Nach erfolgreichen Anträgen bei der Personenstandsbehörde zwischen 2011 und 2015 wurden ihre Vornamen im Personenstandsregister von traditionell weiblichen in traditionell männliche Namen geändert. Außerdem erhielten sie ärztliche Atteste von



Psycholog:innen, die bei ihnen eine „Geschlechtsidentitätsstörung (Transsexualismus)“ diagnostizierten. Darauf gestützt beantragten sie jeweils die rechtliche Anerkennung des Geschlechts, d.h. die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister von weiblich zu männlich. Zuvor hatten sich der zweite und dritte Beschwerdeführer einer Hormonbehandlung unterzogen, um den Testosteronspiegel zu erhöhen; der erste Beschwerdeführer hatte sich einer Mastektomie (chirurgische Entfernung von Brustgewebe) unterzogen. Ihre Anträge wurden von der Behörde jeweils mit der Begründung abgelehnt, sie hätten nicht nachgewiesen, sich einer chirurgischen Geschlechtsumwandlung unterzogen zu haben.

Auch die jeweiligen Berufungsgerichte kamen zu dem Ergebnis, dass die Selbstidentifizierung des Geschlechts nicht ausreiche. Das georgische Recht mache die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister von einer (operativen und irreversiblen) Geschlechtsumwandlung abhängig. Der Oberste Gerichtshof wies die Rechtsmittel ebenfalls ab bzw. zurück. Die Zurückweisung begründete er damit, dass der dritte Beschwerdeführer kein ärztliches Attest vorgelegt hatte, das bescheinigte, dass die Hormonbehandlung irreversibel war. Außerdem anerkenne die Verfassung keine gleichgeschlechtlichen Ehen. Dürften aber Transgender-Personen ihr Geschlecht in ihren Ausweispapieren allein auf der Grundlage ihrer geschlechtlichen Selbstidentifikation ändern lassen, könnte dies zu Ehen von gleichgeschlechtlichen Paaren führen, was wiederum einen Verstoß gegen die Verfassung darstellen würde.

Die Beschwerdeführer brachten in ihrer Beschwerde an den EGMR vor, insbesondere in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt worden zu sein. Die unklare georgische Rechtslage verhindere, ihr Geschlecht im Personenstandsregister ändern zu lassen.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR habe in seiner Rechtsprechung zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts bereits festgestellt, dass von den Mitgliedstaaten erwartet wird, schnelle,



transparente und zugängliche Verfahren zur Änderung des eingetragenen Geschlechts von Transgender-Personen bereitzustellen. Das Recht auf Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister in Georgien sei nicht nur gesetzlich verankert, sondern werde auch als Teil des verfassungsmäßigen Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 12 der Verfassung interpretiert. Obwohl ein solches Recht in Georgien seit 1998 bestehe, habe es offenbar keinen einzigen Fall einer erfolgreichen rechtlichen Geschlechtsanerkennung gegeben.

Dem EGMR zufolge liefert das innerstaatliche Recht und die Praxis keinen Hinweis auf die genaue Art der zu befolgenden medizinischen Verfahren. Zudem habe es im Fall des dritten Beschwerdeführers einen Widerspruch hinsichtlich der Hormonbehandlung gegeben: Nach dem Berufungsgericht habe der Abschluss einer Hormonbehandlung mit der daraus resultierenden Änderung der sekundären Geschlechtsmerkmale für eine rechtliche Geschlechtsanerkennung nicht ausgereicht. Der Oberste Gerichtshof habe das Gegenteil behauptet, insbesondere, dass ein ärztliches Attest ausreiche, das die „Unumkehrbarkeit“ der Hormonbehandlung bescheinigt.

Der EGMR stellte fest, dass die uneinheitliche Auslegung des innerstaatlichen Rechts durch die innerstaatlichen Gerichte zumindest teilweise dadurch bedingt war, dass das Gesetz selbst nicht ausreichend detailliert und präzise war. Die Ungenauigkeit der geltenden Rechtsvorschriften untergrabe die Verfügbarkeit der rechtlichen Geschlechtsanerkennung in der Praxis. Außerdem überlasse das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens den innerstaatlichen Behörden einen übermäßigen Ermessensspielraum, der zu willkürlichen Entscheidungen führen könne. Eine solche Situation widerspreche grundsätzlich der Pflicht des Staates, schnelle, transparente und zugängliche Verfahren für die rechtliche Geschlechtsanerkennung bereitzustellen.

Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführer ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt wurden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung (jeweils in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 15

Bundestag muss frühestmöglich über Militäroperation informiert werden

Die Deutsche Bundesregierung ist verpflichtet, den Deutschen Bundestag frühzeitig und umfassend über das gesamte Politikfeld GASP/GSVP zu informieren.

Dt. BVerfG 26.10.2022, 2 BvE 3/15

Der Zweite Senat des Deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat festgestellt, dass die Deutsche Bundesregierung die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten in zwei Fällen verletzt hat. Sie hat den Bundestag nicht wie geboten umfassend und frühestmöglich über den Entwurf eines Krisenmanagementkonzepts für die EU-Militäroperation „EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“ informiert und nicht nachvollziehbar dargelegt, dass ein von einer Bundestagsfraktion angefordertes Schreiben des türkischen Ministerpräsidenten an die Bundeskanzlerin im Zusammenhang mit der Migrationskrise nicht der Unterrichtungspflicht unterfällt. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass die GASP/GSVP kein Anwendungsfall der parlamentarischen Informations- und Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten sei, kann nicht aufrechterhalten werden.

Sachverhalt

Der Antragstellerinnen sind zwei Fraktionen des Deutschen Bundestages. Sie versuchten im Jahr 2015 vergeblich über die Verwaltung des Deutschen Bundestages an Informationen über das Krisenmanagementkonzept der Bundesregierung für einen möglichen EU-Militäreinsatz zum Vorgehen gegen Schleppertätigkeit im Mittelmeer zu gelangen. Ein solches Krisenmanagementkonzept dient der Konkretisierung einer allgemeinen Zielvorgabe, die der Europäische Rat oder der Rat für einen möglichen Militäreinsatz ausgibt. Darin werden unter anderem das Einsatzgebiet definiert und die einzelnen militärischen Aufgaben und Befugnisse beschrieben.



Der Entwurf dieses Konzepts lag der Bundesregierung nachweislich spätestens am 30. April 2015 vor. Am 18. Mai 2015 fasste der Rat der EU den Beschluss (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (European Union-led Naval Force Mediterranean Sea – EUNAVFOR MED). Der Beschluss sieht vor, dass die Operation im Einklang mit den politischen, strategischen und politisch-militärischen Zielen durchgeführt wird, die in dem vom Rat am 18. Mai 2015 gebilligten Krisenmanagementkonzept niedergelegt sind.

Am 21. Mai 2015 ermöglichte das Auswärtige Amt den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union, in der Geheimschutzstelle des Bundestages Einsicht in das Krisenmanagementkonzept zu nehmen. Am 16. September 2015 befasste die Bundesregierung den Bundestag mit der deutschen Beteiligung an der Operation und erbat seine Zustimmung für den Einsatz der Deutschen Marine. Diese wurde am 1. Oktober 2015 mit 449 von 568 abgegebenen Stimmen erteilt.

In weiterer Folge forderte eine der beiden Antragstellerinnen ein Schreiben des damaligen türkischen Ministerpräsident Davutoğlu an Staats- und Regierungschefs der EU bei der Bundestagsverwaltung an, das im Zusammenhang mit der Migrationskrise im Mittelmeer stand. Die Fraktion hatte über Medienberichte Kenntnis davon erlangt. Am selben Tag bat die Bundestagsverwaltung die Bundesregierung um dessen Übermittlung. Am 5. Oktober 2015 teilte das Bundeskanzleramt mit, dass es sich bei dem in Rede stehenden Schreiben um ein persönlich an die Bundeskanzlerin gerichtetes Schreiben des Regierungschefs eines Drittstaates handle und dass die Korrespondenz der Bundeskanzlerin mit anderen Regierungschefs generell nicht Gegenstand der Unterrichtung des Bundestages sei. Andernfalls werde die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung insgesamt erheblich beeinträchtigt.

Die Antragstellerinnen beehrten daraufhin beim BVerfG im Wege eines Organstreitverfahrens die Feststellung, dass die Bundesregierung die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages aus Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) verletzt habe.



Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG führte in seiner Entscheidung über die zulässigen Teile der Anträge aus, dass Art. 23 GG die traditionelle Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Legislative im Bereich der auswärtigen Gewalt für die Angelegenheiten der EU neu geordnet und dem Deutschen Bundestag weitreichende Mitwirkungsrechte eingeräumt hat.

Grundsätzlich sei in Anknüpfung an eine traditionelle Staatsauffassung davon auszugehen, dass der Regierung im Bereich der auswärtigen Politik ein weit bemessener Spielraum zu eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung zukomme und die Rolle des Parlaments schon aus Gründen der Funktionsgerechtigkeit in diesem Bereich beschränkt sei. Dies beruhe auf der Annahme, dass institutionell und auf Dauer allein die Regierung in hinreichendem Maße über die personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten verfüge, auf wechselnde äußere Lagen zügig und sachgerecht zu reagieren und so die staatliche Aufgabe, die auswärtigen Angelegenheiten verantwortlich wahrzunehmen, bestmöglich zu erfüllen.

In Anbetracht der mit der Europäisierung des grundgesetzlichen Institutionengefüges verbundenen Gewichtsverlagerung zugunsten der Exekutive müssten aber im Bereich der EU-Mitwirkung andere Maßstäbe gelten. Die in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Pflicht der Bundesregierung zur umfassenden und frühestmöglichen Unterrichtung sei daher Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Exekutive und Legislative für Angelegenheiten der EU und Voraussetzung für eine effektive Wahrnehmung der dem Bundestag zukommenden Mitwirkungsrechte. Ihre Erfüllung habe den Informationsbedürfnissen des Bundestages in sachlicher, zeitlicher und förmlicher Hinsicht zu genügen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG gehörten auch völkerrechtliche Verträge zu den Angelegenheiten der EU, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Naheverhältnis zum Recht der EU stünden. Entscheidend dafür sei eine Gesamtbetrachtung der Umstände, einschließlich geplanter Regelungsinhalte, -ziele und -wirkungen, die sich, je nach Gewicht, einzeln oder in ihrem Zusammenwirken als



ausschlaggebend erweisen könnten. Die Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates solle gewährleisten, dass diese über ihre Verantwortung für die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union gemäß Art. 23 Abs. 1 GG hinaus auch am Vollzug des Integrationsprogramms mitwirken könnten. Daraus ergebe sich eine Verpflichtung der Bundesregierung zur umfassenden und frühestmöglichen Unterrichtung auch für Maßnahmen in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik GSVP.

Diese Verpflichtung der Bundesregierung gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG gelte gegenüber dem Bundestag als Ganzem und werde nur erfüllt, wenn die Informationen allen Abgeordneten und damit auch der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht würden. Es sei Sache des Bundestages selbst, dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übermittelten Informationen einer effektiven parlamentarischen Willensbildung zugeführt werden. Eine Begrenzung des Adressatenkreises stelle eine nur eingeschränkte Erfüllung der Informationsverpflichtung dar. Auch eine klassifizierte werde den Anforderungen des Grundgesetzes insoweit nicht gerecht, weil die Information des Parlaments zugleich dem im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz parlamentarischer Öffentlichkeit diene.

Grenzen der Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gemäß Art. 23 Abs. 2 GG könnten sich zwar grundsätzlich aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung oder dem Staatswohl ergeben; wenn die Bundesregierung ihre Informationspflichten aus diesen Gründen, insbesondere des (militärischen) Geheimnisschutzes oder des Staatswohls, nicht umfassend erfüllen wolle, müsse sie sich gegenüber dem Deutschen Bundestag darauf berufen und ihren Verzicht ausreichend begründen. Ein Nachschieben von Gründen erst im Organstreitverfahren vor dem BVerfG verfehle den Zweck des Begründungserfordernisses, den Bundestag in die Lage zu versetzen, die Gründe der Unterrichtungsverweigerung nachzuvollziehen und die Erfolgsaussichten einer Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes abzuschätzen.

Nach diesen Maßstäben habe die Bundesregierung den Bundestag im Hinblick auf das



Krisenmanagementkonzept in seinen Rechten gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt, indem sie es unterlassen habe, den ihr bereits am 30. April 2015 vorliegenden Entwurfstext an das Parlament zu übermitteln. Die Durchführung der in Frage stehenden Operation sei Teil der Europäischen Migrationsagenda und damit eines umfassenden europäischen Gesamtansatzes. Organe der EU arbeiteten das Krisenmanagementkonzept aus, wobei das Konzept unmittelbar der Verwirklichung von Zielen der Union diene. Auch seine Umsetzung erfolge durch die EU. Schließlich sei die Mission auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrenzt gewesen, Drittstaaten hätten aber zur Beteiligung eingeladen werden können.

Die Bundesregierung sei daher verpflichtet gewesen, den Bundestag über das Konzept zu informieren, sobald es in ihren Einflussbereich gelangt gewesen sei. Dabei hätten wegen der weitreichenden verfassungsrechtlichen und politischen Bedeutung des Vorhabens hohe Anforderungen an Qualität, Quantität, Aktualität und Verwertbarkeit der Unterrichtung über die Verhandlungen darüber bestanden.

Die Verletzung der Unterrichtungspflicht habe darüber hinaus über den 21. Mai 2015 hinaus fortbestanden, weil ab diesem Zeitpunkt nur die Abgeordneten des Auswärtigen Ausschusses, des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union hätten Einsicht nehmen können; und dies auch nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages. Eine Übermittlung an alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages sei indes nicht erfolgt.

Die Bundesregierung habe den Bundestag auch im Hinblick auf das Schreiben des türkischen Ministerpräsidenten Davutoğlu vom 23. September 2015 in seinen Rechten aus Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt. Sie habe es unterlassen, nachvollziehbar darzulegen, dass das Schreiben keine Angelegenheit der Europäischen Union betrifft und damit der Unterrichtungspflicht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG nicht unterfällt. Im Übrigen habe die Bundesregierung nicht nachvollziehbar dargelegt, dass verfassungsrechtliche Gründe der Übermittlungspflicht entgegengestanden hätten. Die lediglich pauschalen Ausführungen, dass es sich um ein an die Bundeskanzlerin persönlich gerichtetes Schreiben eines Regierungschefs handele, das generell nicht den



Unterrichtungspflichten unterfalle, da durch die Durchbrechung der Vertraulichkeit dieser Korrespondenz die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung insgesamt erheblich beeinträchtigt wäre, genüge insoweit nicht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 16

Deutscher Bundestag: Parlamentarisches Fragerecht verletzt

Die Verweigerung der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Zahl der im Ausland tätigen Verfassungsschutzbediensteten durch die Bundesregierung ist verfassungswidrig.

Dt. BVerfG 14.12.2022, 2 BvE 8/21

Der Zweite Senat des Deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat festgestellt, dass die Weigerung der deutschen Bundesregierung, die Zahl der in den Jahren 2015 bis 2019 im Ausland tätigen Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) an einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages bekanntzugeben, das parlamentarische Fragerecht des antragstellenden Abgeordneten gemäß [Art. 38 Abs. 1 zweiter Satz Grundgesetz](#) (GG) verletzt habe. Rechtfertigungsgründe für die unterlassene Auskunft lägen nicht vor, weil insbesondere eine Gefährdung des Staatswohls weder hinreichend dargelegt worden noch sonst ersichtlich sei.

Sachverhalt

Der Antragsteller, ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, ersuchte die Bundesregierung im Rahmen einer schriftlichen Einzelfrage gemäß [§ 105 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages](#) (GO-BT) iVm [Anlage 4 zur GO-BT](#) um Bekanntgabe der Zahl der in den Jahren 2015 bis 2019 im Ausland tätigen Bediensteten des BfV. Mit mehreren Schreiben teilte darauf der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Namen der Bundesregierung mit, dass die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage nicht erfolgen könne, und zwar auch nicht eingestuft als geheimhaltungsbedürftige Verschlussache. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die begehrten Informationen in besonderem Maße das Staatswohl betreffen und die Arbeitsmethoden bzw. Vorgangsweisen der



Sicherheitsbehörden im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig seien (vgl. [Bundestagsdrucksache 19/25159](#), Frage Nr. 32).

Der Antragsteller begehrte darauf beim BVerfG im Wege des Organstreitverfahrens die Feststellung, dass ihn die Bundesregierung durch die unterlassene Auskunft in seinem parlamentarischen Fragerecht gemäß Art. 38 Abs. 1 zweiter Satz GG verletzt habe.

Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG führte in seiner Entscheidung über den – zulässigen – Antrag aus, dass aus Art. 38 Abs. 1 zweiter Satz und [Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz GG](#) ein Frage- und Informationsrecht des Bundestages folge, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung gegenüberstehe. Dieses Recht des Bundestages bzw. der einzelnen Abgeordneten sei allerdings nicht grenzenlos. Das parlamentarische Fragerecht sei verfassungsrechtlich begrenzt durch den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung (der hier betroffen sei), den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und die Grundrechte Dritter (die hier nicht berührt seien) sowie das Staatswohl. Wenn die Bundesregierung Auskünfte ganz oder teilweise verweigere oder nur in nicht-öffentlicher Form erteile, habe sie dies zudem nachvollziehbar zu begründen.

Gemessen an diesen Maßstäben habe die Bundesregierung die Verweigerung der Auskunftserteilung im vorliegenden Fall jedenfalls nicht hinreichend begründet und dadurch das parlamentarische Fragerecht des Antragstellers gemäß Art. 38 Abs. 1 zweiter Satz GG verletzt:

Keine Gefährdung des Staatswohls (Rz. 82 ff.)

Die Verweigerung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage aus Gründen des Staatswohls – wobei als ein solcher Grund im vorliegenden Fall ausschließlich das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes in Betracht komme – sei nicht gerechtfertigt. Es sei weder hinreichend dargelegt worden noch sonst ersichtlich, dass die Erteilung der begehrten Auskunft zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BfV führen könnte. Die Anfrage des



Antragstellers habe sich ausschließlich auf die Mitteilung der Gesamtzahl der im genannten Zeitraum im Ausland tätigen Bediensteten des BfV sowie eine Bewertung im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen BfV und Bundesnachrichtendienst (BND) gerichtet. Eine Spezifizierung der erfragten Zahl der Auslandsbediensteten – etwa nach Einsatzorten bzw. -regionen, Einsatzzeiten, Tätigkeitsschwerpunkten oder sonstigen Merkmalen – habe der Antragsteller nicht gefordert. Der Einwand der Bundesregierung, dass ausländische Nachrichtendienste Informationen sammelten, um diese wie ein „Mosaik“ zu einem aussagekräftigen Gesamtbild zusammenzuführen, und die hier begehrte Auskunft ein entscheidendes Teilstück sein könnte, um sicherheitsrelevante Rückschlüsse auf die Tätigkeit des BfV im Ausland ziehen zu können, stehe dem nicht entgegen. Diese abstrakte Überlegung könne die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BfV im Falle der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage aber nicht begründen, zumal mit einer solchen Argumentation ohne hinreichende weitere Darlegungen jegliche Auskunft verweigert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund würden die behaupteten Geheimhaltungsinteressen den parlamentarischen Informationsanspruch nicht in einem Maße überwiegen, dass von einer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage – gegebenenfalls in eingestufte Form – habe abgesehen werden dürfen. Die vorgebrachte „Mosaiktheorie“ hätte nämlich ein nahezu völliges Leerlaufen des parlamentarischen Fragerechts im Sinne einer Bereichsausnahme für die Tätigkeit von Nachrichtendiensten zur Folge. Eine solche Bereichsausnahme widerspreche jedoch dem Gebot, bei einer Kollision von Geheimhaltungsinteressen mit dem parlamentarischen Informationsanspruch einen Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz herbeizuführen.

Schließlich habe das parlamentarische Fragerecht auch nicht hinter sonstigen Möglichkeiten parlamentarischer Kontrolle der Nachrichtendienste zurückzutreten. So sei insbesondere das Parlamentarische Kontrollgremium lediglich ein zusätzliches Instrument parlamentarischer Kontrolle, das sonstige Informationsrechte nicht verdränge. Und darüber hinaus stehe auch die bloße Erweiterung des Kreises der Geheimnisträger:innen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage nicht



entgegen. Das Staatswohl sei im parlamentarischen Regierungssystem des GG nicht allein der Bundesregierung, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut. Daher komme bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen die Berufung auf das Staatswohl gerade gegenüber dem Bundestag in der Regel dann nicht in Betracht, wenn beiderseits wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden, was von der Bundesregierung nicht in Abrede gestellt worden sei.

Keine hinreichende Begründung (Rz. 107 ff.)

Die Verweigerung der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage genüge zudem – unabhängig von den nicht vorliegenden Rechtfertigungsgründen – nicht den verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen. So beschränke sich die Begründung der Bundesregierung letztlich auf die bloße Behauptung, die Mitteilung der Gesamtzahl der im genannten Zeitraum im Ausland tätigen Bediensteten des BfV begünstige die Entwicklung von Abwehrstrategien ausländischer Nachrichtendienste und gefährde dadurch den Einsatzerfolg. Konkrete Umstände, die die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BfV im Falle der Beantwortung der Anfrage nachvollziehbar erscheinen ließen, seien aber nicht vorgebracht worden. Die Begründung verharre auf einer abstrakten, über allgemeine Behauptungen nicht hinausgehenden Ebene und versetze den antragstellenden Abgeordneten nicht in die Lage, die Plausibilität der Antwortverweigerung eigenständig zu beurteilen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[Zurück zur Übersicht](#)



4. Qu./2022/Nr. 17

Neuigkeiten aus den Landtagen

Änderung der Vorarlberger Landesverfassung (LGBI 68/2022) und des Gesetzes über die Förderung sowie die Transparenz der Landtagsparteien und -fraktionen (Parteienförderungsgesetz – PFG, LGBI 69/2022)

Die Landesverfassung, LGBI 9/1999, in der Fassung LGBI 36/2022 ([LGBI 68/2022](#)), und das Parteienförderungsgesetz, LGBI 52/2012, in der Fassung LGBI 44/2013 ([LGBI 69/2022](#)), wurden geändert.

Die Begründung des diesbezüglichen Selbständigen Antrags ([81. Beilage im Jahre 2022 zu den Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages Beilage 81/2022 Teil B](#)) verweist auf die EntschlieÙung des Landtages vom 25. April 2022 (Beilage 42/2022), in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, den Landtagsfraktionen im Mai 2022 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EntschlieÙung des Landtages vom 9. März 2022 (Beilage 24/2022), mit der umfangreiche Änderungen des Parteienförderungsgesetzes gefordert wurden, vorzulegen. In weiterer Folge wurden den Landtagsfraktionen ein Entwurf über eine Änderung der Landesverfassung und ein Entwurf über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes vorgelegt.

Mit diesen beiden Novellen werden Beschränkungen für die Wahlwerbung der Parteien, erweiterte Transparenzverpflichtungen der Parteien und Landtagsfraktionen, erweiterte Rückforderungsmöglichkeiten im Falle von Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen sowie die Einrichtung eines Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vorgesehen. Es wird weiters einerseits die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Weisungsfreistellung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates geschaffen und andererseits eine Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Förderkontrolle gegenüber den im Landtag vertretenen



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Parteien und den Landtagsfraktionen begründet.

[Zurück zur Übersicht](#)



Disclaimer

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen insbesondere des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Anlassbezogen umfasst die Judikaturauswertung auch vereinzelte Entscheidungen anderer Gerichte aus dem europäischen Raum sowie Änderungen der parlamentsrelevanten (Verfassungs-)Rechtslage in den Bundesländern Österreichs. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte. Details und Nutzungsbedingungen finden Sie in unserem [Disclaimer](#).

Impressum und Offenlegung

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung



Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)-gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung

Hinweis: Die Judikaturauswertung findet sich auch auf der [Website des Parlaments](#).

Datenschutz

Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie sich für den Newsletter Judikaturauswertung der Parlamentsdirektion angemeldet haben. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abmeldung Newsletter Judikaturauswertung“ an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).